

## ■ Rechtslage seit 1.9.24 (ab 1.10.25 verpflichtend)

<input type="checkbox"/> Es wird eine Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen gegen den Schuldner (zu Ziffer _____) nach § 850d ZPO angeordnet.
<b>Vom Gericht auszufüllen:</b> <b>Es ergehen folgende Anordnungen nach § 850d ZPO:</b> <input type="checkbox"/> Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses, bei Gericht eingegangen am _____, fällig geworden sind, gilt § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO nicht. Dem Schuldner sind bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen. Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen: <input type="checkbox"/> _____ Euro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen. <input type="checkbox"/> _____ / _____ des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhaltsberechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen.
<b>Q</b> Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte. Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für <input type="checkbox"/> das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Pfändungsgrenzen.
Sonstige Anordnungen:   
Gründe:   

### MERKE |

- Die Änderung ist konsequent. Denn nur auf **Gläubigerantrag** (§ 906 Abs. 1 S. 2 ZPO) ist § 850d ZPO auch beim P-Konto anzuwenden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, bezieht sich die vom Vollstreckungsgericht in Modul Q beschlossene Anordnung nur auf Modul E und F, also auf Arbeitseinkommen.
- Inkonsequent ist jedoch, dass eine entsprechende Streichung nicht im Modul R (– teilweise – Nichtberücksichtigung Unterhaltsberechtigter nach § 850c Abs. 6 ZPO), sowie im Modul S (Deliktspfändung nach § 850f Abs. 2 ZPO) vorgenommen wurde. Denn auch hier muss der Gläubiger bei Pfändung des Guthabens beim **P-Konto** einen entsprechenden **Antrag** stellen (§ 850c Abs. 6, § 850f Abs. 2 ZPO).

Änderung  
konsequent

Streichung  
allerdings  
inkonsequent

## IWW-WEBINARE

### Im Brennpunkt: Gerichtsvollzieherkosten

| Die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers ist vom Gläubigerauftrag abhängig. Oft wird dessen Kostenrechnung aber ausgeglichen, ohne die Kostenansätze zu prüfen. Unser Experte Dieter Schüll rät daher „Erst prüfen – dann zahlen!“ Am 8.10.24 erläutert er dazu u. a. Folgendes: |

- Zustellungsvarianten außergerichtlich und bei der Forderungspfändung
- Auftragsmöglichkeiten im Rahmen der Mobiliarvollstreckung
- Gerichtsvollzieherkosten bei der Vorpfändung gemäß § 845 ZPO
- Ansatz von Wegegeld und Auslagen
- Was ist zu tun, wenn Kostenansatz fehlerhaft?

Buchen Sie am besten jetzt: [www.iww.de/webinar/vollstreckungsrecht](https://www.iww.de/webinar/vollstreckungsrecht)



SEMINAR  
Webinar zum  
Vollstreckungsrecht